

werden. Diese Leitung wurde aufgelassen und das bezeichnete Wasser mittels einer Kanalleitung in den nahen, vom Lainzer Tiergarten eingeschlossenen Oberlauf des Lainzer Baches abgeführt.

Diese sieben vom Gemeinderatsausschusse genehmigten Variantenprojekte wurden mit Eingabe vom 14. Februar 1908, Z. VIII a-148/08, der Bezirkshauptmannschaft Liezen vorgelegt, welche am 19. bis 23. Mai 1908 unter Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Melk und Hietzing (Umgebung) die kommissionellen Verhandlungen nach § 78 niederösterreich. W.-R.-G. pflog. Diese verliefen völlig anstandslos und konnte auch mit allen 24 beteiligten Grundbesitzern die Entschädigung für die Wasserleitungsservitut durch kommissionelle Vergleiche ermittelt werden; für die Benutzung des Lainzer Tiergartens wurde aber keinerlei Entschädigung verlangt.

Die Genehmigung der Projektvarianten und die Bestellung der erforderlichen Zwangsservituten erfolgte wieder in Form einer Nachtragsentscheidung, welche im Einverständnisse aller sechs Bezirkshauptmannschaften unterm 1. Juli 1908, Z. 10.992, erließ und ohne jede Anfechtung in Rechtskraft erwuchs.

Die Einverleibung der neuen Wasserleitungsservituten war rasch durchgeführt, wobei behufs Herstellung der Grundbuchsordnung die schon auf Grund der Vorentscheidung einverleibten Servituten hinsichtlich der wegen der Projektänderung gar nicht mehr oder in veränderter Weise beanspruchten Katastralparzellen gelöscht werden mußten, wozu die rechtskräftige Nachtragsentscheidung allein genügte.

Seither hat sich, wie dies bei einem so großen Bau wohl kaum zu vermeiden ist, die Notwendigkeit zu einer ganzen Reihe von weiteren Projektänderungen ergeben. Sie sind alle von minderm Belange und betreffen hauptsächlich die Entleerungsleitungen der Siphons, welche Nebenanlagen fast durchwegs abgeändert wurden.

Zu erwähnen wäre noch der Luegeraquädukt über die Jeßnitz nächst Neubruck, welcher an Stelle der genehmigten Rohrbrücke erbaut wurde.

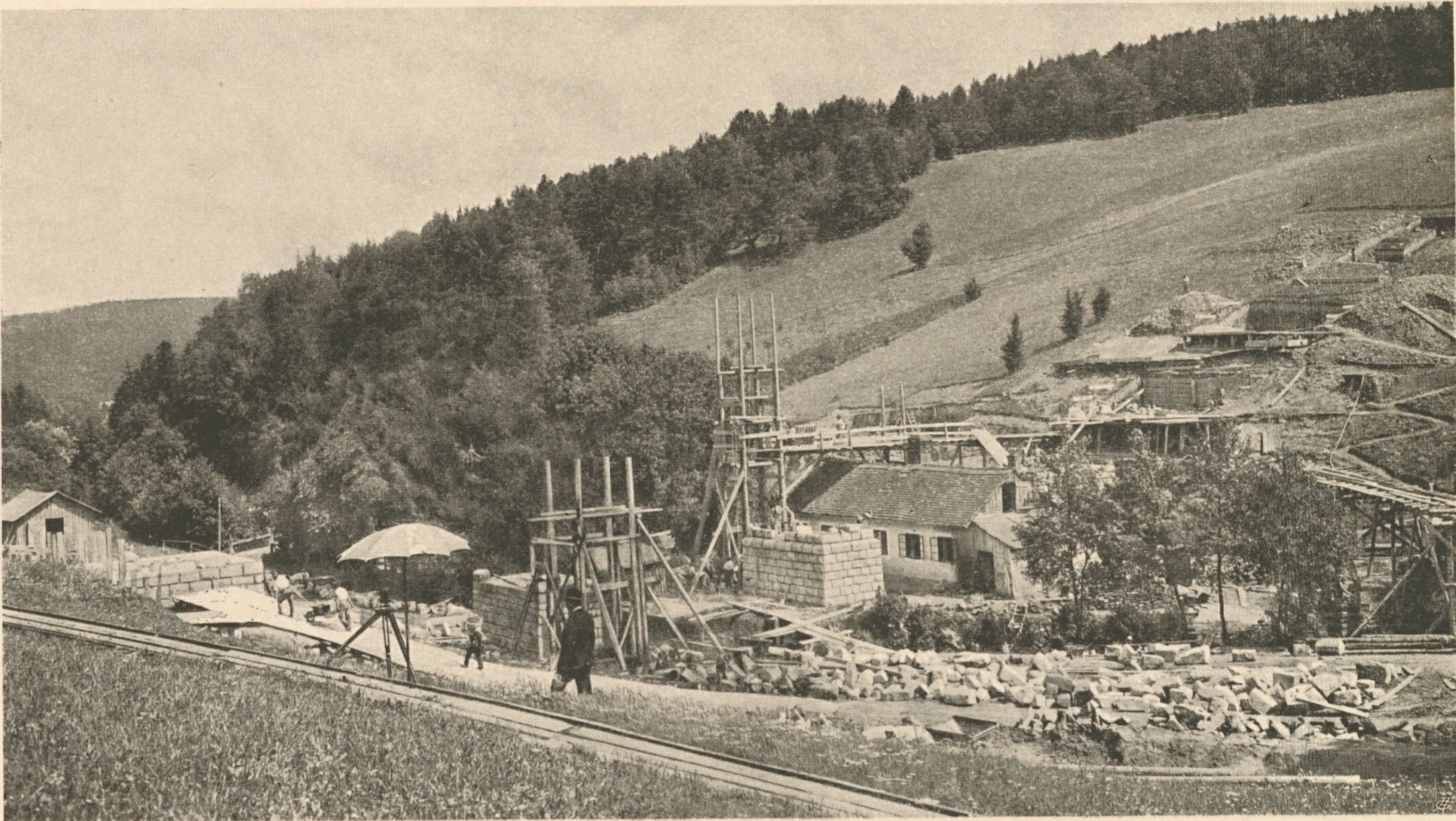
Diese erst im Zuge der Bauarbeiten beschlossenen Projektänderungen wurden über Zustimmung der beteiligten Grundbesitzer sogleich ausgeführt; ihre wasserrechtliche Genehmigung wird nachträglich eingeholt werden, worauf auch die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen wird.

e) Kosten der Grundeinlösung.

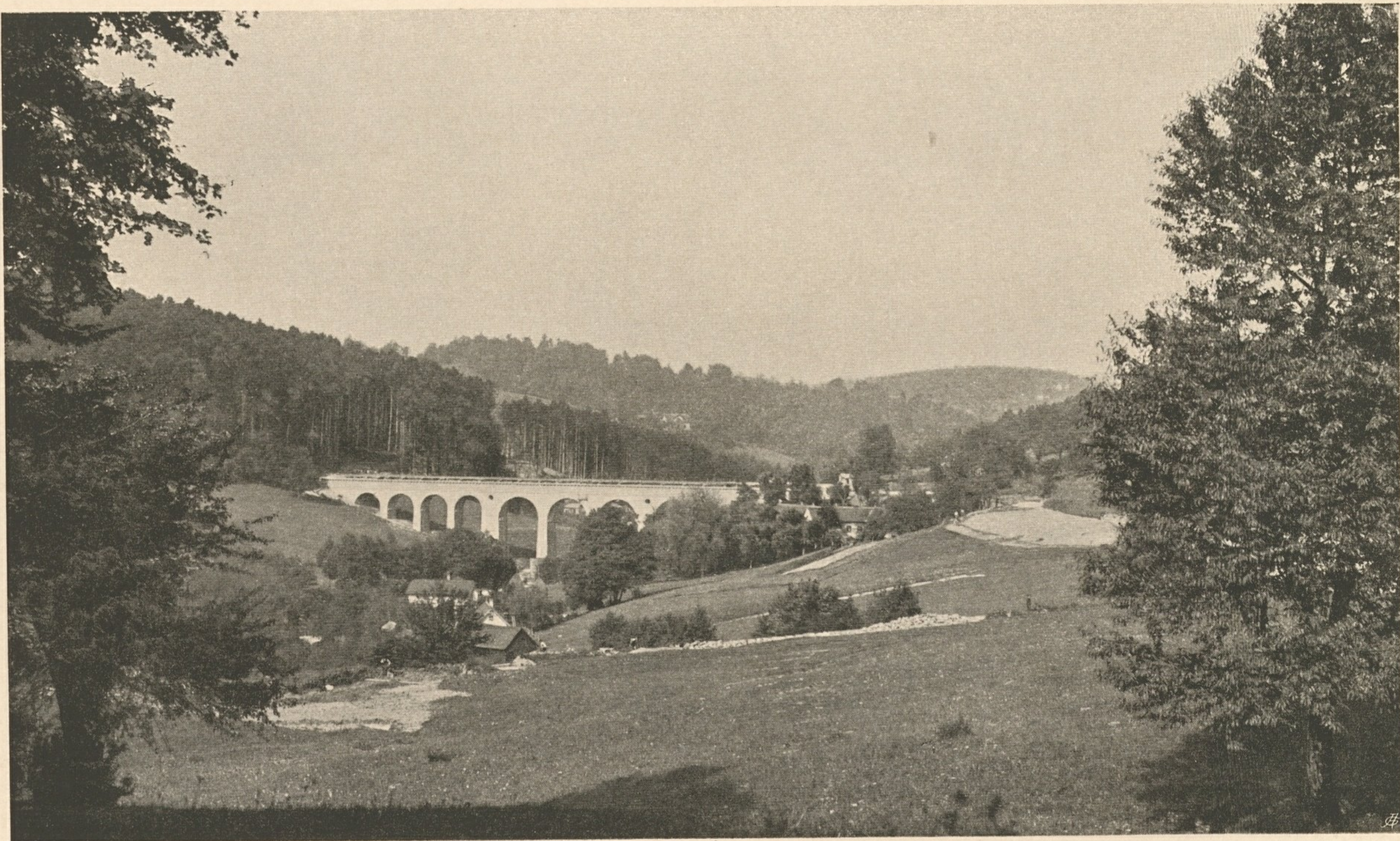
1. Ankauf der Gründe und Quellen im Salzatal	2,295.352 K - h
2. Grunderwerbungen in der Aquäduktstrecke einschließlich der Verwaltungsgebäude und Aufseherhäuser	197.038 » 80 »
3. Antizipiert erworbene Wasserleitungsservituten	109.110 » 79 »
4. Wasserleitungsservituten laut Entscheidung vom 22. Februar 1906, Z. 3520, und Nachträgen	402.088 » 30 »
5. Entschädigungen für entzogenes Brunnen- und Quellwasser	42.886 » 65 »
	<hr/>
	3,046.476 K 54 h

f) Gebührenrechtliche Fragen.

Beim Bau der 'Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung wurden die den Gemeinden in T.-P. 75 lit. b des Gebührengesetzes eingeräumten Befreiungen von der Gebührenpflicht konsequent und so weit als möglich ausgenützt und in den Fällen der Zwangsbelastungen und Enteignungen wurde auch von der in T.-P. 102 lit. f gewährten sachlichen Gebühren-

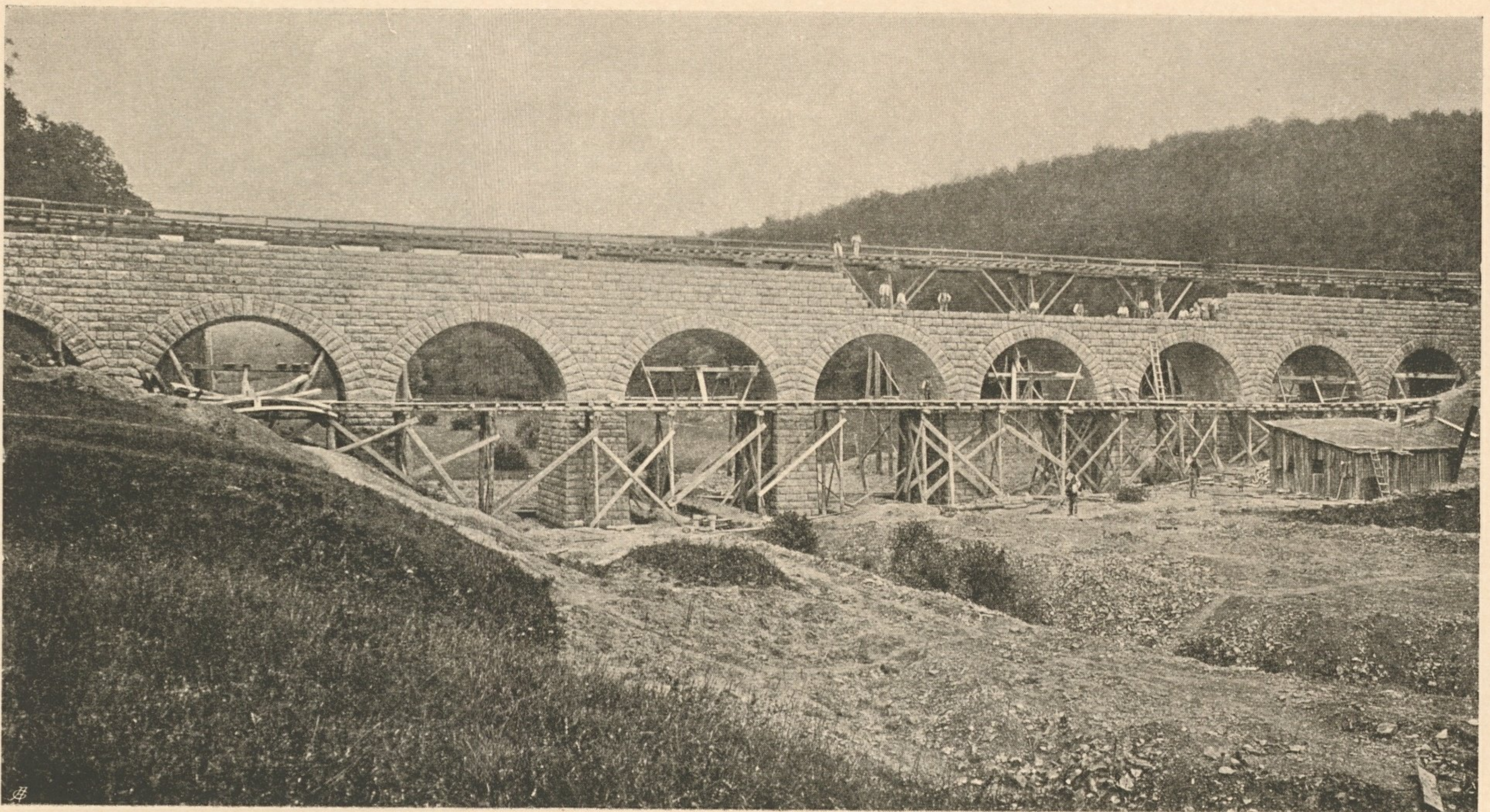


Nr. 139.
Aquädukt über
den Brenntenmais
bei Pressbaum (im
Bau).

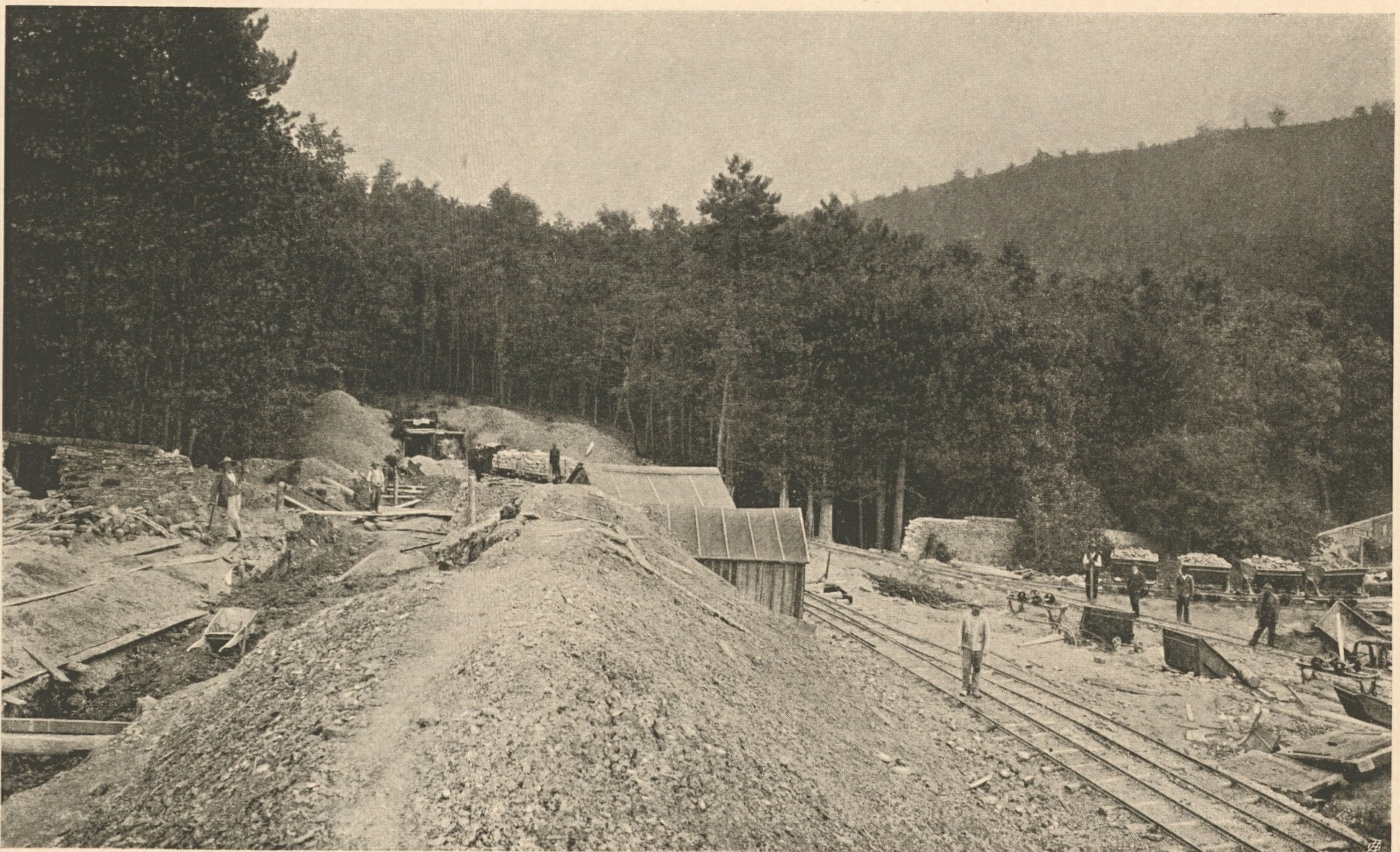


Nr. 140.
Aquädukt über
den Brenntenmais
bei Pressbaum
(vollendet).

Nr. 141.
Aquädukt über
den Diebsgraben
bei Laab im
Walde.



Nr. 142.
Wasserleitungs-
bau an der
Tiergartenecke
nächst Laab.



freiheit Gebrauch gemacht. So konnten sämtliche Eingaben samt Plänen und sonstigen Beilagen an alle Verwaltungs-Gerichts- und Finanzbehörden stempelfrei überreicht werden und auch für die vielen im Verfahren aufgenommenen Haupt- und Beilagenprotokolle wurde keine einzige Stempelmarke verwendet. Eine Ausnahme bildeten natürlich die antizipierten und sonstigen rein privatrechtlichen Grundeinlösungen, wo für die Eigentumsabtretungen die halbe und für die der Skalagebühr unterliegenden Servitutsbestellungsurkunden die ganze Gebühr bezahlt werden mußte. Das gleiche gilt von der Gebühr für die Einverleibung der Wasserleitungsservituten, nachdem sich die gedachten Befreiungen wohl auf Eingaben, Urkunden, Schriften und Rechtsgeschäfte, aber nicht auf Amtshandlungen erstrecken, als welche sich die bücherlichen Eintragungen der Servituten darstellen.

g) Rechtlicher Schutz der Leitungsanlagen.

Der Bestand und der Betrieb der Leitungsanlagen sind gegen fremde Eingriffe durch die an den Baugrundflächen und den Schutzstreifen erworbenen dinglichen Rechte (Servitut und Eigentum) zivilrechtlich geschützt; auch sind alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen dieser Anlagen, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den Wasserrechtsgesetzen als Wasserfrevel zu ahnden.

Was aber speziell die schädigenden Einflüsse von Schurf- und Bergbaubetrieben anlangt, so fallen die in Steiermark befindlichen Anlagen zum allergrößten Teil in den mit Erkenntnis des Revierbergamtes Leoben vom 16. Januar 1901, Z. 98, festgelegten ausgedehnten Rayon, in welchem jeglicher Bergbau und Schurfbetrieb untersagt ist. Von der übrigen Leitung wurde nur für den den kohlenhaltigen Grubberg in Lunzdorf, Weißenbach und Mitterau unterfahrenden Wasserscheidestollen ein Schutzpfeiler erwirkt, der nach dem Erkenntnis des Revierbergamtes St. Pölten vom 16. Juni 1905, Z. 1694, ohne besondere behördliche Bewilligung weder geschwächt noch durchörtert werden darf. Von der ziemlich kostspieligen Erwirkung anderer derartiger bergrechtlicher Schutzrayons wurde über einen wohlbegründeten Magistratsbericht zufolge Ausschlußbeschlusses vom 2. Dezember 1909, Pr.-Z. 13.537, abgesehen, nachdem einerseits in der fraglichen ausgedehnten Leitungstrecke keine abbauwürdigen Mineralien vorkommen und andererseits solche bergrechtliche Erkenntnisse keinen Schutz gegen andere, dem Berggesetze nicht unterliegende Erdaufschlüsse, wie Steinbrüche, Sand- und Schottergruben, Ziegeleien u. dgl., gewähren. Um aber die Wasserleitung auch außerhalb der Schutzrayons so weit als möglich zu sichern, wurden den beiden Revierbergämtern vorläufig Generalstabskarten (1:75.000) mit der eingezeichneten Trasse zugemittelt, denen noch die genauen Katastralmappenpläne nachfolgen werden, so daß die Bergbehörden über den Verlauf der Leitungstrasse genauestens unterrichtet und in der Lage sein werden, bei ihren Amtshandlungen über Schurf- und Bergbaubetriebe die öffentlichen Interessen der Zweiten Hochquellenleitung im Sinne der §§ 18, 54 lit. c, 81, 85, 90, 170 und 222 des Allgemeinen Berggesetzes durch rechtzeitige Verständigung der Gemeinde Wien oder von Amts wegen zu wahren.

Die wirksamste Handhabe zum Schutze der Zweiten Kaiser-Franz-Josef-Hochquellenleitung gewährten aber zweifellos die öffentlichen Interessen, welche mit dem ungestörten Bestande und Betriebe dieses gemeinnützigen Werkes und mit der absoluten Reinhaltung seines Wassers verknüpft sind.

Nachdem auch die erwähnten Erdaufschlüsse und Bauführungen nicht bergrechtlicher Natur in aller Regel einer behördlichen Bewilligung nach den Gewerbe-Wasserrechts-Eisenbahn-